



26. Mai 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 12

Art. 26 Abs. 1 ATSG, Art. 41^{bis} AHVV: Verzugszinsen

[Urteil vom 09. April 2008 i.S. D. \(9C 202/2007\)](#)

[BGE 134 V 202](#)

Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV ist **gesetzeskonform** und bleibt auch nach dem Inkrafttreten von Art. 26 Abs. 1 ATSG anwendbar (Bestätigung des Urteils des EVG H 20/04 vom 19. August 2004 = [AHI 2004 S. 257](#)). Der Umstand, dass gemäss Art. 26 Abs. 1 ATSG der Verzugszins auf fälligen Beitragsforderungen geschuldet ist, während in dem bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Art. 14 Abs. 4 lit. e AHVG, auf welchem Art. 41^{bis} Abs. 1 AHVV beruht, das Wort Fälligkeit nicht enthalten war, ändert daran nichts (Erw. 3.1 und 3.2).

Dem Verzugszins kommt die Funktion eines Vorteilsausgleichs wegen verspäteter Zahlung der Hauptschuld zu. Damit soll unbekümmert um den tatsächlichen Nutzen und Schaden der Zinsverlust des Gläubigers und der Zinsgewinn des Schuldners in pauschalierter Form ausgeglichen werden. Der Verzugszins weist jedoch keinen pönalen Charakter auf und ist **unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet**. Für die Verzugszinspflicht im AHV-Beitragsbereich ist somit nicht massgebend, ob die Beitragspflichtigen oder die Ausgleichskasse ein Verschulden an der Verzögerung der Beitragsfestsetzung oder -zahlung trifft. Die Verzugszinspflicht gilt deshalb erst recht, wenn ein Versäumnis einer anderen Amtsstelle, namentlich des Steueramtes, vorliegen sollte (Erw. 3.3).

Die beitragspflichtige Person hat es in der Hand, Verzugszinsen gemäss Art. 41^{bis} Abs. 1 lit. f AHVV zu vermeiden, indem sie der Ausgleichskasse **rechtzeitig ein höheres Erwerbseinkommen meldet**, wozu sie nach Art. 24 Abs. 4 AHVV verpflichtet ist. Die Ausgleichskasse kann in der Folge die Akontobeiträge heraufsetzen, womit diese weniger als 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen (Erw. 3.4).

Der in Art. 42 Abs. 2 AHVV vorgesehene Verzugszinssatz von 5 Prozent im Jahr ist **gesetzeskonform** (Erw. 3.5).